

Vertragsmuster für Konzil

Keine Umsatzsteuer auf ein Konzil

Werter Kollege B.,

Sie fragen nach einem Konzil-Vertragsmuster und fürchten die Umsatzsteuer:

Nun ist ein Konzil definiert als „Rat“ oder als „Zusammenkunft“. Solche Zusammenkünfte sind unter Ärzten seit jeher üblich, da braucht man doch kein Vertragsmuster. Oder haben Sie sich evtl. irgendwelchen Verträgen mit einer Krankenkasse angeschlossen? Im diesem Fall wäre der Berufsverband, die KV, der Verein bzw. die vertragsschließende Organisation gegenüber der Krankenkasse der Rechtsvertreter, da könnten Sie weder Verträge schließen noch wäre das einzelne Mitglied klageberechtigt. Für die Konzile, die wir Ärzte abhalten, z.B. zur Befundauswertung oder zur Therapie, bedarf es, wie gesagt, auch keines Vertrages.

Zur Umsatzsteuerpflicht auf ärztliche Leistungen gibt es inzwischen rechtskräftige Entscheidungen der EU und auch eine Entscheidung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe (Verfügung vom 05.04.2011): Danach sind alle ärztlichen Leistungen mit kurativer Zielstellung von der USt-Pflicht befreit. Einzelheiten dazu, auch eine Tabelle, welche Leistungen USt-pflichtig sind und welche nicht, finden Sie auf meiner Homepage www.dr-guenterberg.de unter /Publikationen/In Presse Büchern, dort unter „Publikationen 2009“ „Die Umsatzsteuerpflicht der Ärzte“. In der Tabelle finden Sie die jüngste Entscheidung der OFD Karlsruhe schon eingearbeitet.

Sofern Sie evtl. nichtkurative und damit USt-pflichtige Leistungen erbringen (s. oben genannte Tabelle), dürfte für Sie wohl die sog. „Kleinunternehmer-Regelung“ gelten, wären Sie auch dafür USt-frei.

In einem Punkt kann ich Sie beruhigen: Eine USt-Pflicht auf kurative ärztliche Leistungen wird es nach der geltenden Rechtslage in absehbarer Zeit weder in Bayern noch in der Bundesrepublik geben.